



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier o. V. i. A.

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 11. Febr. 2022

Mein Zeichen: BP2

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Frau Fritzier-Klatt

Telefon (0431) 988-1131

Telefax (0431) 988-1239

Polizeibeauftragte@landtag.ltsh.de

7. März 2022

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7323

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mit-
bestimmungsrechtlicher Regelungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/3541

Ihr Schreiben vom 11. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einräumung der Gelegenheit, Stellung zu dem o. g. Gesetzentwurf
nehmen zu können, bedanke ich mich und bitte gleichzeitig um Nachsicht
für die verzögerte Vorlage der Stellungnahme.

Ich hätte mich als Bürger- und Polizeibeauftragte mit dem umfangreichen
Gesetzänderungsvorhaben gerne intensiver befasst, betreffen die ge-
planten Änderungen teilweise doch durchaus Themen, die in den Jahren
seit Bestehen des Amtes der Polizeibeauftragten auch Gegenstand von
polizeilichen Eingaben waren. Aufgrund der relativ kurzen Stellungnah-
mefrist, die sicherlich auch dem drohenden Ende der Legislaturperiode
geschuldet ist, sowie des hier anhaltenden hohen Arbeitsaufkommens
konnte indes nur eine vergleichsweise oberflächliche Sichtung des Ge-
setzentwurfs erfolgen.

Insbesondere Art. 1 Ziff. 12 (§ 56 LBG) hätte ich gerne einer näheren Betrachtung unterzogen, da in den vergangenen Jahren vor allem im Zusammenhang mit Tätowierungen Eingaben aus der Polizei an mich herangetragen worden sind.

Mit dem neuen § 56 LBG wird nun die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, durch Verordnung bzw. im Einzelfall durch Anordnung Einzelheiten betreffend das äußere Erscheinungsbild der Beamt*innen regeln zu können. Erst dort, auf der Ebene der Verordnung bzw. Anordnung, wird dann die entscheidende Frage zu beantworten sein, wann denn überhaupt ein bestimmtes Kleidungsstück, ein bestimmter Schmuck, Symbole und sichtbare Tätowierungen die amtliche Funktion des*der betroffenen Beamt*in in den Hintergrund zu drängen und das Vertrauen in die neutrale Amtsführung des*der Betroffenen zu beeinträchtigen geeignet ist.

Vor allem mit Blick auf diese noch zu treffenden Entscheidungen möchte ich zweierlei anregen:

1. Zum einen sollte mit Blick auf unsere zunehmend pluralistische Gesellschaft eine ehrliche Auseinandersetzung mit der Frage einer möglicherweise angezeigten inhaltlichen Liberalisierung erfolgen. Eine Polizei, die sich als Bürgerpolizei und Spiegel der Gesellschaft versteht, sollte dies grundsätzlich auch in ihren eigenen Reihen abbilden (dürfen). Gleiches dürfte für die Verwaltung und Justiz gelten.
2. Zum anderen rege ich an, eine Begründungspflicht nicht nur für Anordnungen im Kontext mit religiös oder weltanschaulich konnotierten Erscheinungsmerkmalen, sondern ebenso für Anordnungen nach § 56 Abs. 2 bzw. 3 LBG zu etablieren. Denn nur wenn eine Anordnung begründet ist, kann sie auch transparent sein. Und Transparenz ist zwingende Voraussetzung für Akzeptanz seitens der*des Adressat*in. An dieser Stelle schließe ich mich den Ausführungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB Bezirk Nord in seiner Stellungnahme vom 1. März 2022 (Umdruck 19/7250), dort auf Seite 4, an.

Im Übrigen wird aus den eingangs genannten Gründen auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style. The signature appears to read 'Samiah El Samadoni'.

Samiah El Samadoni

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein